

# **Satzungsneufassung**

für das  
**AIKIDO-DOJO-SEISHINKAN e.V.**  
Halle des reinen Herzens

**Version 2017 / 03.2**

**Zur Überprüfung und Stellungnahme  
an das Finanzamt**

**Frage:**

**Bleibt die Gemeinnützigkeit des Vereins  
in dieser Satzungsneufassung erhalten?**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins .....	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4	Vergütungen und Aufwandsentschädigungen .....	4
§ 5	Öffnungszeiten.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 7	Tages- und Monatsmitgliedschaft .....	6
§ 8	Mitgliedschaft .....	7
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 10	Beiträge.....	9
§ 11	Maßregelung.....	10
§ 12	Beendigung der Mitgliedschaft.....	12
§ 13	Organe des Vereins .....	13
§ 14	Mitgliederversammlung .....	13
§ 15	Vorstand.....	14
§ 16	Vereins- und Geschäftsordnungen .....	15
§ 17	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands .....	16
§ 18	Revisoren / Kassenprüfer .....	17
§ 19	Auflösung des Vereins .....	17
§ 20	Geschäftsjahr .....	18
§ 21	Haftung .....	18
§ 22	Datenschutzerklärung .....	19
§ 23	Sprachform .....	21
§ 24	Inkrafttreten.....	21

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „AIKIDO-DOJO-SEISHINKAN (Halle des reinen Herzens)“.  
Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Aikido Sportes.  
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1.1. durch das Abhalten von Unterrichtsstunden, Graduierungen sowie Lehrgängen unter Leitung vereinsinterner wie –externer Lehrer, sowie das Bekanntmachen und Verbreiten des Aikido-Sports. Dieses geschieht durch Vorführungen in der Öffentlichkeit, Einführungslehrgänge und jegliche Publikationen sowie durch die Internetpräsenz (Web-Seite).
  - 1.2. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - 1.3. Aus- und Weiterbildung, sowie den Einsatz von Lehrern und Helfern.
  - 1.4. Förderung der Lehrer und Helfer durch die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und -lehrgängen.
  - 1.5. Die Erstellung, Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
  - 1.6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4

#### **Vergütungen und Aufwandsentschädigungen**

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und belegbar sind.  
Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
2. Eine Auslagenerstattung ist nur gegen Vorlage eines ordentlichen Beleges möglich.
3. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen dürfen nur auf der Grundlage der Abgabenordnung (AO) des Bundesfinanzministeriums vergütet werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG, oder auf Honorarbasis, ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## § 5

### Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Vereins werden per Aushang im Vereinshaus und Veröffentlichung auf der WEB-Seite mitgeteilt.
2. Der Verein behält sich vor, in den Schulferien Hamburgs und oder über Weihnachten und Neujahr (23.12. bis 03.01.) den Trainingsbetrieb ganz oder teilweise einzustellen. Ob und wie lange der Trainingsbetrieb ausgesetzt wird, wird 4 Wochen vorher per Aushang im Vereinshaus und Veröffentlichung auf der WEB-Seite mitgeteilt.
3. In Einzelfällen kann es krankheitsbedingt vorkommen, dass es unerwartet zu Trainingsausfällen kommt. Es wird versucht, dieses schnellstmöglich den Mitgliedern per Email, SMS, und oder auf der WEB-Seite des Vereins oder auf eine andere geeignete Weise mitzuteilen.
4. Durch den Beschluss des Vorstandes, können die Trainingseinheiten und oder Trainingszeiten nach Bedarf verändert werden. Mögliche Änderungen werden 4 Wochen vorher per Aushang im Vereinshaus und Veröffentlichung auf der WEB-Seite mitgeteilt.
5. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt. Eine Minderung oder Erstattung ist nicht möglich.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in Schriftform (Aufnahmeantrag des Vereins) beim Vorstand zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.  
Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften (selbstschuldnerische Bürgschaft).  
Mit dem Aufnahmeantrag muss eine schriftliche Vereinbarungen zur Aufsichtspflicht (Aufsichtspflichtvereinbarung) zwischen dem Verein und den Erziehungsberechtigten geschlossen werden. Diese Vereinbarung ist nicht Bestandteil der Satzung.  
Es wird keine Aufsichtspflicht nach dem Trainingsende, insbesondere für den Weg

nach Hause, für die Jugendlichen und Kinder übernommen. Die Sicherstellung der rechtmäßigen Abholung liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht teilbar, übertragbar und nicht vererblich.
7. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können nicht einen Anderem überlassen werden.
8. Auf Beschluss des Vorstandes, können verdienstvolle Mitglieder und Nicht-Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt § 9 Abs. 9.

## § 7

### **Tages- und Monatsmitgliedschaft**

1. Interessierten Nichtmitgliedern ist es möglich eine Tages- und oder Monatsmitgliedschaft, nach § 8 Abs. 1-3, abzuschließen.
2. Der Vorstand oder ein Lehrer muss der Tages- oder Monatsmitgliedschaft zustimmen. Er kann, ohne Nennung von Gründen, die Tages- oder Monatsmitgliedschaft ablehnen.
3. Die Tages- und oder Monatsmitgliedschaft ist nur einmalig möglich.
4. Die Tages- oder Monatsmitgliedschaft ist kostenpflichtig.  
Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.  
Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Aus der Tages- oder Monatsmitgliedschaft ergeben sich alle Rechte und Pflichten nach § 9 Abs. 1-8

## § 8

### Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. **Erwachsene Mitglieder**  
(ordentliche Mitgliedschaft / nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. **Jugendliche Mitglieder**  
(außerordentliche Mitgliedschaft / vom 16. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit)
3. **Kinder**  
(außerordentliche Mitgliedschaft / ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
4. **Ehrenmitgliedschaften** (ordentliche Mitgliedschaft)
5. **Fördermitglieder** (außerordentliche Mitgliedschaft)

## § 9

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, am Training und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse
  - 2.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen und der Beschlüsse des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Stimm- und antragsberechtigt sind nur Mitglieder, die seit mindestens einem Jahr dem Verein angehören und nicht im Beitragsrückstand sind.
4. In Vereinsämtern können nur volljährige, vollgeschäftsfähige, ordentliche Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr dem Verein angehören.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. **Erwachsene Mitglieder**  
haben alle Rechte die aus der ordentlichen Mitgliedschaft bestehen.  
Das aktive und passive Wahlrecht regelt § 9 Abs. 3 - 5.
7. **Jugendliche Mitglieder**  
können ihr Antrags- und Wahlrecht mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten selbst wahrnehmen. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, werden sie von Ihren Erziehungsberechtigten vertreten.  
Sie können nicht in Ehrenämter gewählt werden.  
Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu erwachsenen Mitgliedern (ordentliches Mitglied).  
Die Erziehungsberechtigten müssen eine Aufsichtspflichtvereinbarung mit dem Verein schließen. Ohne eine unterschriebene Aufsichtspflichtvereinbarung ist der Aufenthalt in den Vereinsräumen oder die Teilnahme am Training ohne Erziehungsberechtigten nicht möglich.
8. **Kinder**  
als Mitglied (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) werden in ihren Rechten durch die Erziehungsberechtigten vertreten.  
Kinder werden mit dem vollendeten 16. Lebensjahr zu jugendlichen Mitgliedern.  
Die Erziehungsberechtigten müssen eine Aufsichtspflichtvereinbarung mit dem Verein schließen. Ohne eine unterschriebene Aufsichtspflichtvereinbarung ist der Aufenthalt in den Vereinsräumen oder die Teilnahme am Training ohne Erziehungsberechtigten nicht möglich.
9. **Ehrenmitglieder**  
Durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Auch Nichtmitglieder können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.  
Die Person muss mit der Ernennung zum Ehrenmitglied einverstanden sein.
  - 9.1. Gründe für eine Ernennung sind:
    - 9.1.1. Besondere Leistungen für den Verein.
    - 9.1.2. Besondere ideelle Unterstützung.
    - 9.1.3. Besondere materielle Unterstützung.
  - 9.2. Rechte und Stellung des Ehrenmitgliedes
    - 9.2.1. Im Verein
      - 9.2.1.1. Das Ehrenmitglied ist von den monatlichen Vereinsbeiträgen befreit.
      - 9.2.1.2. Darf die Einrichtungen des Vereins nutzen.



- 9.2.1.3. Darf am Training teilnehmen.
- 9.2.1.4. Darf an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 9.2.1.5. Darf an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

9.2.2. In der Mitgliederversammlung

- 9.2.2.1. Das Ehrenmitglied hat Antrags- und Stimmrecht.
- 9.2.2.2. Das Ehrenmitglied hat kein passives Wahlrecht.

9.2.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird bekundet durch:

- 9.2.3.1. Überreichung einer Ehrenurkunde und Aushang eines Schildes mit Namen im Vereinshaus.

9.2.4. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch § 12 Abs. 6 ff.

## 10. Fördermitglieder

Fördermitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Der Vorstand muss dem mit einfacher Mehrheit zustimmen.

Fördernde Mitglieder beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben und nehmen nicht am Training teil, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung.

Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen offen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und können nicht in Ehrenämter gewählt werden.

Für die finanziellen Aufwendungen der Fördermitgliedschaft, dürfen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

## § 10

### Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.  
Mit dem Beitritt wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr fällig.  
Für die verschiedenen Mitgliedschaften werden unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt.  
Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (SEPA-Lastschriftverfahren) und zusätzliche Kosten bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinshaus und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

2. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
3. Gewinne werden nicht erwirtschaftet.
4. Der Verein bildet nur Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6; Nr. 7 a und Nr. 11 AO zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere:
  - 4.1. um interne wie externe Lehrer / Übungsleiter bezahlen zu können,
  - 4.2. künftige wie laufende Renovierungen, Modernisierungen und Reparaturen an der Trainingshalle und der dazu gehörenden Vereinsräume zu finanzieren,
  - 4.3. die Mattenfläche bei Verschleiß erneuern zu können,
  - 4.4. kostenlose Einführungslehrgänge und Vorführungen abhalten zu können,
  - 4.5. Abschlüsse von Versicherungen zum Schutz der Mitglieder und der Vereinsorgane tätigen zu können,
  - 4.6. Rechtsanwälte und Steuerberater zu beauftragen, um die ordnungsgemäße Führung des Vereins in Zweifelsfällen sicherzustellen,
  - 4.7. Berechtigte Forderungen Dritter zum Erhalt der Vereinsführung zu befriedigen (z.B.: Steuer- und Mietzahlungen),
  - 4.8. Anschaffung von Fachliteratur zu Aus- und Fortbildungszwecken,
  - 4.9. Auslagen zu erstatten, die zu satzungsgemäßen Zwecken und zum Betrieb des Vereins notwendig beschafft werden.

## § 11

### Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - 1.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - 1.2. wegen eines Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Monatsbeitrag trotz Mahnung,
  - 1.3. wegen vereinsschädigenden Verhaltens<sup>i</sup>, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - 1.4. wegen unehrenhafter Handlungen (z.B. Diebstahl)
  - 1.5. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt (siehe § 2 Abs. 1 Satz 1.6)
  - 1.6. oder aus sonst einem wichtigen Grund kann der Vorstand Mitglieder ausschließen oder von der Mitgliederliste streichen.

## 2. Maßregelungen sind:

### 2.1. Tagesaktueller Trainingsausschluss

Der leitende Lehrer kann Mitglieder:

2.1.1. ... die seinen Anweisungen nicht Folge leisten

2.1.2. ... das Training wiederholt stören

2.1.3. ... oder aus einem anderen wichtigen Grund

sofort vom laufenden Training ausschließen.

Der Vorfall ist dem Vorstand zu melden.

Das Mitglied kann dazu Stellungnehmen.

Der Vorstand entscheidet ggf. über weitere Maßregelungen.

Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

### 2.2. Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins.

Bei wiederholten Verstößen nach § 11 Abs. 1.1 bis 1.6, kann der Dojo-Leiter und oder der Vorstand ein befristetes Verbot am Training oder der Teilnahme an Veranstaltungen verhängen. Das Verbot befristet sich auf max. 4 Wochen.

Das Mitglied kann dazu Stellungnehmen.

Der Vorstand entscheidet ggf. über weitere Maßregelungen.

Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

### 2.3. Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachte Form des Ausschlusses)

Gründe können sein:

2.3.1. §11 Abs. 1.1 bis 1.6

Die Streichung von der Mitgliederliste erfordert den einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Der Beschluss wird dem Mitglied in Form eines Bescheides mündlich und oder schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid gilt als zugegangen, wenn er mündlich mitgeteilt, persönlich übergeben oder mit dem dritten Tag nach Aufgabe an die Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen versandt wurde.

### 2.4. Ausschlussverfahren

In den Fällen eines Ausschlussverfahrens; ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

Der Vorstand trifft die Entscheidung.

Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch erheben und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann

den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aufheben.  
Der Beschluss wird dem Mitglied in Form eines Bescheides mündlich und oder schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid gilt als zugegangen, wenn er mündlich mitgeteilt, persönlich übergeben oder mit dem dritten Tag nach Aufgabe an die Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen versandt wurde.

## § 12

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Ein Austritt ist möglich zu jedem Quartalsende (31.3./30.6./30.9./31.12.) und muss spätestens 4 Wochen vorher in Textform (schriftlich oder Email) dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.  
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und oder Mahngebühren, bleiben hiervon unberührt.
4. Fördermitglieder haben ein Sonderkündigungsrecht.  
Sie können bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen.
5. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung mehr als einem Monat nicht nachgekommen sind, kann der Vorstand von der Mitgliederliste streichen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch:
  - 6.1. Rückgabe der Urkunde
  - 6.2. Ausschluss
  - 6.3. Streichung von der Mitgliederliste
7. Die Tagesmitgliedschaft ist nur für den genannten Tag gültig und endet automatisch ohne Kündigung.
8. Die Monatsmitgliedschaft gilt nur für den genannten Monat und endet automatisch ohne Kündigung.

## § 13

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Die Mitgliederversammlung (Pflichtorgan)
  - 1.2. Der Vorstand (Pflichtorgan)

## § 14

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitglieder sind dazu vom Vorstand 4 Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung in Schriftform an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Mitgliedsadresse oder an die zuletzt bekannte Email-Adresse einzuladen. Die Einladung wird zusätzlich durch Aushang im Vereinshaus und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
3. Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, vor der Festlegung der Tagesordnungspunkte beim Vorstand gestellt werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.  
Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnungspunkte obliegt dem Vorstand, bei dessen Abwesenheit dem zweiten Vorsitzenden.
4. Der erste Vorsitzende, bei Abwesenheit der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - 7.1. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
  - 7.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
  - 7.3. Bericht des Vorstandes
  - 7.4. Bericht des Kassenwartes
  - 7.5. Bericht der Kassenprüfer
  - 7.6. Entlastung des Vorstandes
  - 7.7. Gegebenenfalls Wahlen

7.8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Bei Wahlen des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter für den Zeitraum der Wahl gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören.
9. Jede satzungsmäßig einberufene ordentliche Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Tagesordnung ausführlich und gesondert aufzuführen.
12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 10% der Vereinsmitglieder, vom Vorstand einzuberufen.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlüssen ist ein zusätzliches Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorstand (bei Wahlen vom Versammlungsleiter) und Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 15**

**Vorstand**

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes wird in einem eigenen Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Er besteht aus:
  - 2.1. dem Vorsitzenden
  - 2.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2.3. dem Kassenwart
  - 2.4. dem Schriftführer
  - 2.5. dem Dojo-Leiter
3. Der Dojo-Leiter kann auch einen der anderen Posten ausüben.

4. Stehen bei der Vorstandswahl nicht genügend Bewerber für die Vorstandsfunktionen zur Verfügung, können die Ämter in Personalunion wie folgt ausgeübt werden.
  - 4.1 Vorsitzender und Kassenwart
  - 4.2 Vorsitzender und Schriftführer
  - 4.3 stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart
  - 4.3 stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
  - 4.5 Kassenwart und Schriftführer
5. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich im Innen- und Außenverhältnis.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl rechtskräftig wurde.
7. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Fällt ein Vorstandsmitglied krankheitsbedingt längere Zeit (länger 6 Monate) aus und oder kann aufgrund der Erkrankung die Funktion im Vorstand nicht ausüben, benennt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur Genesung des Funktionsträgers. Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden. Bei Ausfall des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes oder des Schriftführers wird das Ersatzmitglied durch den Vorstand bestimmt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die ein Gericht oder eine Behörde verlangen, selbst vorzunehmen.

## § 16

### Vereins- und Geschäftsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung von Vereinsabläufen Vereins- und Geschäftsordnungen geben.
2. Alle Vereins- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Sie werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Die Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.  
Änderungen oder das Entfallen von Ordnungen sind ebenfalls bekannt zu geben.
6. Die Bekanntgabe wird durch den Aushang im Vereinshaus sichergestellt.
7. Die Ordnungen sind im Büro des Vereinshauses einzusehen.
8. Der Vorstand kann sich selbst eine interne Geschäftsordnung geben.  
Diese wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen.

## § 17

### **Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.  
Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Protokollierung der Sitzung wird durch ein Verlaufs-, Ergebnis- oder Kurzprotokoll sicher gestellt. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Beschlussprotokoll zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle mit wirkenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.  
Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich als Beschlussprotokoll niederzulegen und von allen mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



## § 18

### Revisoren / Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Die Wahl eines der Kassenprüfer erfolgt um 1 Jahr versetzt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte (z.B. Steuerberater) mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
5. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seinem Vertreter, und sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
7. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenvartes und des übrigen Vorstandes.

## § 19

### Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine extra für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erscheinen. Für den Auflösungsbeschluss ist dann eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.
  - 2.1. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 3/4 Stimmenmehrheit entscheidet. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von den erschienenen Mitgliedern.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Greenpeace e. V. Hamburg, der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die Verwendung des Vermögens an den Anfallberechtigten darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes und nach § 20 Abs. 6 ausgeführt werden.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
6. Erst wenn alle Gläubiger befriedigt oder gesichert sind, kann das restliche Vereinsvermögen nach Ablauf des Sperrjahres nach §51 BGB an die Anfallberechtigten ausgezahlt werden.

## § 20

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 21

### Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller Funktionsträger.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## § 22

### Datenschutzerklärung

1. Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.  
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Email-Adresse, Telefonnummern und seine Bankverbindung auf. Bei minderjährigen Mitgliedern werden die gleichen Daten von den Erziehungsberechtigten erfasst.

Das Mitglied hat eine Mitwirkungspflicht für die vollständige Erfassung der benötigten Daten. Kommt das Mitglied dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann eine Aufnahme verweigert oder eine bestehende Mitgliedschaft beendet werden.

Ändern sich die Daten (z.B.: Kontoverbindung, Anschrift, Telefonnummer, etc.) eines Mitgliedes, hat das Mitglied innerhalb von 14 Tagen dieses dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

Mit dem Beitritt wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet und mit den bereits vorhandenen Daten gespeichert.

Im Verlauf der Mitgliedschaft werden die Graduierungsdaten (Datum der Graduierung und Graduierung) gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. die Speicherung von Email-Adressen, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder oder andere Daten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und ggf. in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert.  
Sie unterliegen alle, nach §5 BDSG, der Verpflichtungserklärung (Datengeheimnisverpflichtung) und sind schriftlich zu verpflichten.  
Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand müssen alle Daten auf dessen privaten EDV-System unwiderruflich gelöscht werden. Die Datengeheimnisverpflichtung besteht über die Mitgliedschaft im Verein hinaus.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - 3.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - 3.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - 3.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei der behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - 3.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
  
5. Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  
6. Weitergabe von Daten an Dritte:
  - 5.1. An Mitglieder des Vereins:  
Eine Weitergabe kann sich aus § 37 BGB ergeben, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu können. Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, die Daten nur zu diesem Zweck einzusehen und oder zu nutzen. Es werden nur Daten herausgegeben, die für die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung zwingend notwendig sind.  
Diese schriftliche Erklärung ist nicht Bestandteil der Satzung.
  - 5.2. An Wirtschaftsunternehmen:  
Es werden keine Daten an Wirtschaftsunternehmen herausgegeben, mit Ausnahme von Versicherungen zur Absicherung der Mitglieder oder Vereinsorgane.  
Es werden nur die Daten herausgegeben, welche unbedingt notwendig sind, um Verträge abschließen oder erfüllen zu können.  
Das betroffene Mitglied muss seine Zustimmung schriftlich erklären.
  - 5.3. Im Falle eines Unfalles ist die Zustimmung durch die Unterschrift des Mitgliedes unter eine Unfallmeldung an die Versicherung erfolgt.
    - 5.3.1. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
    - 5.3.2. Ist das ordentliche Mitglied gesundheitlich dazu nicht in der Lage, gilt das Einverständnis stillschweigend um Nachteile für das Mitglied ausschließen zu können.

- 5.4. An Behörden, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen können (z.B. Steuerprüfung, etc.).
6. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.  
Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 23

#### Sprachform

Die in dieser Satzung in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen/  
Formulierungen gelten ebenso für Frauen.

### § 24

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.  
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

**ENDE**

---